



St. Gallen, 25. Februar 2022

Medienmitteilung

zum Urteil A-1404/2019 vom 22. Februar 2022

Urteil betreffend Projektierungszone für künftige SBB-Werkstätte

Das Bundesamt für Verkehr legte eine Projektierungszone für den Bau der künftigen SBB-Werkstätte in Arbedo-Castione fest. Das Bundesverwaltungsgericht erklärt nun die dagegen erhobenen Beschwerden für unzulässig wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführenden.

Im Februar 2019 hiess das Bundesamt für Verkehr (BAV) das Gesuch der Schweizerischen Bundesbahnen SBB AG Immobilien (im Folgenden: SBB) gut. Das Bundesamt legte eine Projektierungszone von rund 150 000 m² in Arbedo-Castione fest und sicherte das notwendige Land für den Bau der künftigen SBB-Werkstätte. Mehrere Beschwerdeführenden fochten diesen Entscheid im März 2019 beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) an. Sie wandten sich gegen die Projektierungszone von Arbedo-Castione unter anderem mit der Begründung, für diese müsse eine Fläche von rund 80 000 m² an Fruchtfolgeflächen geopfert werden. Die Beschwerdeführenden machten geltend, das Gebiet von Bodio/Giornico (ehemaliges Stahlwerk Monteforno) biete eine valide Projektierungszone bzw. einen validen alternativen Standort. Diesen hätten die SBB ihrer Meinung nach nicht ausreichend geprüft und vertieft. Unter den Beschwerdeführenden sind auch Gemeinden, die die neue Werkstätte auf ihrem Gebiet haben möchten. Dieser Wunsch ist zwar verständlich, reicht aber rechtlich nicht aus, um ihre Beschwerdelegitimation zu begründen.

In seinem Urteil erklärt das BVGer die Beschwerden wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführenden für unzulässig. Im Wesentlichen konnte keiner der Beschwerdeführer nachweisen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde erfüllt.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65.15 Vollzeitstellen) sowie 353 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (297.3 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7200 Entscheide pro Jahr.